

Francesca Vidal (Hg.): Bloch-Jahrbuch
2014/15 – Der Traum des Unbedingten.
Erörterungen im Anschluss an Ernst
Bloch, Würzburg 2015

Detlef Horster

Instrumente der Machterhaltung bei den Nazis: Propaganda, Recht und Ideologie

1. Der Hauptfeind Ernst Blochs

Oskar Negt betont im Nachwort des Buches „Vom Hasard zur Katastrophe“ richtigerweise folgende Tatsache: „Der Hauptfeind des Blochschen Denkens und Handels ist zweifellos der Faschismus.“¹ Ernst Bloch widmete sich in der Tat nicht nur in diesem Buch, einer Sammlung von Aufsätzen aus den Jahren 1934–1939, die er 1972 zusammenstellte und publizierte, sondern auch in seinen Büchern „Erbschaft dieser Zeit“ und „Politische Messungen“, doch auch sonst immer wieder in seinem Werk der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Das für viele Unfassbare, dass Menschen zu diesen kaltblütigen Massenmorden fähig sind und dass ein ganzes Volk Vertrauen in diese politische Führung setzte, sollte begreifbar gemacht werden. Das hatten sich Hannah Arendt, Theodor W. Adorno, Ernst Bloch, Ernst Fraenkel, Max Horkheimer, Franz Neumann und viele andere und ganze Generationen junger Menschen in der Achtundsechziger-Bewegung zum Ziel gesetzt.² Viele sind an ihrer Unfähigkeit das Unerklärliche zu verstehen, verzweifelt, so beispielsweise Hannah Arendt. Es gibt nach ihrer Ansicht ein Geschehen, das dem Denken Grenzen setzt, das nicht verstehbar ist und von dem Arendt in völliger Fassungslosigkeit immer wieder sagt, dass es nie hätte geschehen dürfen.³ Und auch heute noch bemühen sich denkende Menschen um Erklärungen, wie der Sammelband „Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen“ aus dem Jahre 2009 belegt. Auch Vittorio Hösle liefert neuerlich einige Erklärungen dafür, warum die Menschen Hitler folgten: Es gab

¹ Negt in: Bloch 1972, 432.

² Vgl. Negt in: Bloch 1972, 442.

nur eine kleine Minderheit, die die Massenmorde an den Juden überzeugt unterstützten, doch eine große Mehrheit sah in Hitler und den Nazis eine Partei, die Deutschland wieder stark zu machen in der Lage war und ein Großteil folgte Hitler und den Nazis aus Angst oder weil man einer legal gewählten Regierung Gehorsam schulde.⁴ – Man liegt mit seiner Prophezeiung wohl nicht falsch, wenn man behauptet, dass es ein noch lange andauerndes Ringen um Verstehen bleiben wird.

2. Nationalsozialistische Propaganda

Bloch selbst hatte einige plausible Erklärungen geliefert. Da ist unter anderen eine seiner wichtigsten Erkenntnisse, die zu Recht vielen präsent ist, weil sie einleuchtet. Es handelt sich um Blochs Analyse der Art der Propaganda, dem wichtigsten Instrumentarium der Machtgenerierung und Machterhaltung der Nazis. Sie wussten nach Ansicht von Bloch, wie der Mensch erreicht werden kann: „Damit er zuhört, muß er von seiner eigenen Lage her gepackt sein, und zwar zunächst von seiner Lage, wie sie sich ihm spiegelt. Erst dann hat das Weitere Aussicht, gehört und verstanden zu werden, erweckt es Vertrauen. Das aber gelingt nie von außen oder von oben her, als überlegen nahendes Selberwissen.“⁵ Diese Vorgehensweise beherrschten die Nazis nach Blochs Beobachtung perfekt. Sie setzten an den Interessen der Menschen an, an dem, was sie bewegte, an dem wie sie sich fühlten und wie sie dachten. Bloch kritisierte immer wieder, dass die Linke über die Köpfe hinwegredete, wenn sie über komplexe Zusammenhänge aufklären wollten. Die Inhalte waren sicher nicht falsch. Doch sie erreichten die Menschen nicht. Bloch mahnte immer wieder, dass man die Menschen dort abholen müsse, wo sie stehen. Das taten im Gegensatz zu den Linken die Nazis, und damit schafften sie Vertrauen. Erst dann, wenn diese Basis gelegt war, propagierten sie ihre Ideolo-

³ Vgl. 1996, 59, 60 und 2002, 7.

⁴ Vgl. Höhle 2013, 258.

⁵ Bloch 1972, 103.

gie. Auch dann noch hörten die Menschen, einmal gepackt, bereitwillig zu.

Diese grundlegende Einsicht in die Strategie der Nazis hat Bloch vielfach analysiert und beschrieben. Das bedarf darum keiner Erweiterung oder Ergänzung. Doch hatten die Nazis noch weitere Mittel der Machterhaltung. Eins dieser Mittel war die Rechtsprechung.

3. Nationalsozialistische Rechtsprechung

Den Verschleierungsversuchen der Nazis, mit denen sie ihre Ideologie tarnten, indem sie sie mit demokratischen, rechtlichen und moralischen Begriffen ausstatteten, sind selbst ehrbare Rechtsphilosophen wie Hans Kelsen aufgesessen, der sagte: „Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft ist das *Recht* unter der Nazi Herrschaft ein Recht. Wir können es bedauern, aber wir können nicht leugnen, daß das Recht war.“⁶ Kelsen meinte, dass das Recht bei den Nazis unter den Bedingungen des rechtlichen Verfahrens zustande gekommen sei: Auf der Verfassung basierend, im parlamentarischen Verfahren des Gesetzgebers. Was Kelsen nicht sah, dass die Nazis das zur Rechtssetzung erforderliche Verfahren abgeschafft hatten. Das hat zum ersten Mal Franz Neumann in seiner klassischen Analyse des nationalsozialistischen Staates gezeigt, in der er zu dem Ergebnis kam, dass das Recht bei den Nazis nur noch „ein technisches Mittel zur Durchsetzung bestimmter Ziele“ sei. Das Recht sei nur noch Mittel zur Durchsetzung des Führerwillens.⁷ Der Führer setzte das Recht und die parlamentarische Rechtssetzung war eine reine Scheinveranstaltung, wenn sie denn überhaupt noch stattfand.

Dennoch haben die Nazis versucht, die Fassade des Rechtsstaats aufrecht zu erhalten und zwar aus dem Grunde, den Herlinde Pauer-Studer in einer neueren Studie benennt: „Existierende legale Strukturen verwandelten sich in Instru-

⁶ Kelsen 1963, 148.

⁷ Vgl. Neumann 1977, 518.

mente, um illegale Formen von Macht zu etablieren. Manipulation und Propaganda wurden benutzt, um die Brutalität von Maßnahmen wie die Errichtung von Konzentrationslagern und die Eliminierung von jüdischen Bürgern aus offiziellen Positionen und dem öffentlichen Leben zu verschleiern. Das Regime versuchte entschieden, einen *Anschein von Legalität* aufrechtzuerhalten.⁸ Und das taten die Nazis, um ihre Macht ungehinderter und kritiklos ausüben zu können.

Hier nun ein konkreter Fall aus dem Jahre 1938, an dem ich exemplarisch demonstrieren werde, wie von den Nazis dieser „Anschein von Legalität“ mit vordergründiger juristischer Argumentationslogik aufrecht erhalten wurde.⁹ Dieses Vorgehen nennt Herlinde Pauer-Studer treffend „distortions of normativity“, also Verformung oder Verbiegung des Rechts.¹⁰ Gesetzes Recht wurde mittels ideologischem Naturrecht unterlaufen, das die Basis des gesetzten Rechts sein sollte und dessen Inhalt die Gemeinschaft war. Ein Rechtsphilosoph der Nazis, Hans-Helmut Dietze, formulierte das folgendermaßen: „Die Frage nach subjektiven Rechten im Dritten Reich ist schon falsch gestellt: es ist nicht so, als besitze der Einzelne ‚von Natur‘ bestimmte Grund- und Freiheitsrechte; sondern der Einzelne ist von Natur auf die Gemeinschaft angewiesen.“¹¹

Es ging in einem Zivilprozess aus dem Jahre 1938 um die Kündigung einer Mieterin, die dagegen den Kündigungsschutz in Anspruch nehmen wollte. In diesem Prozess kam ein Gesetz zur Anwendung, das aus dem Jahre 1923 stammte und somit nicht von den Nazis erlassen wurde, aber dennoch zu dieser Zeit noch in Kraft war. Es handelte sich um das Mieterschutzgesetz (MietSchG). Danach konnte der Vermieter nur dann kündigen, wenn sich der Mieter einer erheblichen Belästigung des Vermieters schuldig gemacht hatte. Diese Belästigung bestand nach Auffassung des Vermieters darin, dass die Mieterin Jüdin war. Doch wieso konnte diese Tatsache eine Belästi-

⁸ Pauer-Studer 2009, 83; Hervorhebungen nicht im Original.

⁹ Vgl. dazu Wesel 1992, 146f.

¹⁰ Vgl. Pauer-Studer 2012.

¹¹ Dietze 1936, 182.

gung des Vermieters darstellen? Das deutet der Richter so: Zunächst heißt es im Leitsatz des Urteils: „Der deutsche Vermieter hat der deutschen Volksgemeinschaft gegenüber die Pflicht, die Bildung der Hausgemeinschaft und ihre Erhaltung zu sichern.“¹² Die Bestimmung des § 2 MietSchG „soll die Ruhe, den Frieden und die Ordnung im Hause sichern und will den Vermieter berechtigen, Mieter, die in unerträglicher Weise die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Hause zu entfernen. § 2 MietSchG dient damit dem Schutz zur Erhaltung der Hausgemeinschaft.“¹³ Nach der Bestimmung des Gesetzes konnte der Vermieter kündigen, wenn er belästigt wurde. Der Richter allerdings sah nicht den Vermieter, sondern die Hausgemeinschaft als belästigt an. Damit identifizierte er kurzerhand Vermieter und Hausgemeinschaft, um auf diese Weise ein willfähriges Urteil sprechen zu können.

Nun mußte vom Richter noch geklärt werden, ob die Mieterin etwas getan hat, denn der § 2 MietSchG sprach ausdrücklich von einem Verhalten mit dem der Vermieter belästigt wird, so dass ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden konnte. Darum argumentierte der Richter im nächsten Schritt folgendermaßen: „Es ist dabei bedeutungslos, ob diese Tatsachen in einem Tun, Unterlassen oder in der persönlichen Eigenschaft des Mieters bestehen.“¹⁴ Eine persönliche Eigenschaft stellte nach Auffassung des Richters demnach ein Verhalten dar. Auf diese Weise wurde das Recht nach den Worten von Herlinde Pauer-Studer verformt oder verbogen.

Nun der dritte Argumentationsschritt: Die Mieterin mußte sich einer Belästigung schuldig gemacht haben. Sie traf aber keine Schuld daran, dass sie Jüdin war. Darum argumentierte der Richter folgendermaßen: „Die Tatsache, daß der Mieter Jude ist, ist von ihm nicht im eigentlichen Sinne verschuldet. Im Sinne des § 2 Mieterschutzgesetz trifft ihn jedoch ein Verschulden. Er ist nicht nur ein Fremdkörper innerhalb der Gemeinschaft der deutschen Hausbewohner, ihm fehlt auch darü-

¹² Juristische Wochenschrift [JW] 1938, 3045.

¹³ JW 1938, 3045.

¹⁴ JW 1938, 3045.

ber hinaus die notwendige innere Einstellung zu einer Gemeinschaft mit Deutschen.“¹⁵

Zu guter Letzt hätte noch eine Fristenbestimmung der Entscheidung des Gerichts entgegenstehen können, der Aufhebung des Mietverhältnisses stattzugeben, denn nach § 2, Abs. 3 MietSchG hätte der Vermieter binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme des Aufhebungsgrundes Klage erheben müssen. Der Vermieter wusste von Beginn des Mietverhältnisses an, dass die Mieterin Jüdin war. Diese Klippe wurde nun argumentativ geschickt folgendermaßen umschifft: „Der Grund für die Aufhebung ist bei der Beklagten die Eigenschaft der Beklagten als Jüdin und die Unmöglichkeit, mit ihr eine Hausgemeinschaft zu bilden. Es handelt sich dabei um einen Dauerzustand, so dass die Frist des § 2 Abs. 3 MietSchG nicht in Lauf treten kann.“¹⁶ Ein Dauerzustand unterliegt logischerweise keiner Fristenbestimmung. Somit konnte der Kündigung stattgegeben werden. Unter dem Deckmantel juristischer Argumentation kam ein willfähriges Urteil zustande. – Wie ich schon sagte, waren die Gerichtsprozesse der Nazis reine Scheinveranstaltungen. Den Schein eines rechtsstaatlichen Verfahrens aufrecht zu erhalten, gehörte bei den Nazis zur Strategie ihrer Machterhaltung.

Was an dieser Rechtsprechungspraxis, repräsentiert durch ein zivilrechtliches Urteil, weiterhin auffällt, ist deren Übereinstimmung mit der Rechtstheorie jener Zeit. In dem hier zur Diskussion stehenden Urteil, doch auch in der Rechtsprechung jener Zeit insgesamt, wird die Gemeinschaft, sei es die Hausgemeinschaft oder die Gemeinschaft der Deutschen, dem Richterpruch zugrunde gelegt. Die Gemeinschaft stand dabei gegen den Einzelnen und somit gegen das subjektive Recht der Aufklärungszeit. Die Gemeinschaft saugte den Einzelnen auf. Das formulierte der Rechtsphilosoph Karl Larenz zu jener Zeit folgendermaßen: „Recht ist nach deutscher Auffassung nicht eine Sache willkürlichen Beliebens, auch nicht nur der äußeren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, sondern eine mit dem sittli-

¹⁵ JW 1938, 3045.

¹⁶ JW 1938, 3045.

chen und religiösen Leben der Gemeinschaft eng verbundene Lebensordnung, die den Einzelnen mit eigenem Geltungsanspruch gegenübertritt und sie innerlich bindet. Damit ist die Meinung des Naturrechts der Aufklärungszeit unverträglich, daß das Recht um der Interessen der einzelnen Menschen willen da sei und durch sie, die Einzelnen, im Wege eines willkürlichen Aktes, eines Vertrages geschaffen werde. Denn mit dieser Begründung auf den Einzelwillen fällt die unableitbare Würde des Rechts, seine Autorität, dahin und der Inhalt des Rechts wird durch sie der willkürlichen Festsetzung und damit den Erwägungen des individuellen Nutzens anheimgegeben.¹⁷ Das hatte nach Larenz folgendes zur Konsequenz: „Die Beziehung des Rechts auf die Gemeinschaft bedeutet endlich, daß der Inhalt eines bestimmten positiven Rechts dem betreffenden Volksgeist, dem sittlichen Bewußtsein, den Sitten des Volkes gemäß sein muss.“¹⁸ Damit war klar, dass gegen die subjektiven Interessen entschieden werden musste, wenn sich die Einzelne aufgrund ihrer Eigenschaft Jüdin zu sein, selbst aus der Gemeinschaft ausschloss.

4. Nazimoral oder Naziideologie?

Man darf nicht den Fehler begehen, von der Nazimoral zu sprechen. Die Nazis hatten keine Moral, sondern sie stellten an die Stelle der Moral ihre Ideologie. Schon in der Mietrechtsentscheidung von 1938 wurde mit juristischer Argumentationsweise die Ideologie der Nazis verschleiert, so dass Rechtsphilosophen wie der ehrenwerte Hans Kelsen auf diesen Schein hereinfließen und davon sprechen konnten, dass das Nazirecht Recht gewesen sei. Nun werde ich im nächsten Schritt klären, was Ideologie ist und was sie von der Moral unterscheidet.

Unter Moral verstehen wir das Ensemble von Regeln, die eingedenk dessen, dass Menschen verletzlich sind, diejenigen schützen soll, die vom Handeln anderer betroffen sind. Wichtig

¹⁷ Larenz 1934, 5.

¹⁸ Larenz 1934, 9.

in Abgrenzung zur Ideologie ist dabei, dass kein Mensch von der moralischen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, in der jede und jeder einen Anspruch auf den genannten Schutz hat. Das ist bei Ideologien anders. Speziell die Nazi-Ideologie schloss Juden aus der Gemeinschaft aus, wie an dem Urteil von 1938 zu sehen war: Einem Juden fehle „die notwendige innere Einstellung zu einer Gemeinschaft mit Deutschen“, hieß es in dem Urteil. Darum musste er von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen werden bzw. er schloss sich nach Ansicht der Nazijuristen selber aus.

Nun zunächst zu den allgemeinen Merkmalen einer jeden Ideologie. Erstens: Sie geht davon aus, dass ursprünglich die Welt in Ordnung war. Zweitens: Die Gegenwart ist dekadent geworden. Das kann entweder begründet werden oder es wird als evident angenommen. An der Dekadenz waren bei den Nazis die Juden schuld. Drittens: Das auf Ideologie basierende politische Handeln will den ursprünglichen Zustand wieder herstellen oder zu einer besseren Welt führen. Bei den Nazis war die letztgenannte Verheißung ein biologisch sauberes Deutschland. Das war – wie Bloch sagte – für die Nazis eine gerechte Gesellschaft: „Damit eben beginnt der Mythos vom *Tausendjährigen Reich*, von einer glücklichen Endzeit, der die Geschichte zustrebt, vielmehr: die die Geschichte für die ‚Gerechten‘ bereithält.“¹⁹ Diese drei Merkmale sind generell die einer jeden Ideologie. Ideologie ist demnach immer Heilsversprechen, Eschatologie.

Die Ideologie ersetzte die Moral vollständig. Das war Hitlers Absicht. Er wollte mit der jüdisch-christlichen Tradition, in der das Morden und Quälen von Menschen moralisch und rechtlich geächtet wird, brechen. Die Juden, die diese moralische Tradition vor mehr als zweieinhalb Jahrtausenden begründet hatten, sollten selbst verschwinden. Noch radikaler konnte man die Moral nicht auslöschen: Nicht nur die Moral, sondern auch die Begründer der Moral sollten verschwinden. Das Recht auf Tötung und Folterung sollte wiederhergestellt werden.²⁰

¹⁹ Bloch 1972, 305.

²⁰ Vgl. Zimmermann 2005, 36.

Hitler wollte, wie Hannah Arendt es ausdrückte, „die Negation der Moral als solcher“, die „Umkehrung der Zehn Gebote“, und nicht den nur punktuellen Verstoß gegen moralische Regeln etablieren und als erlaubt rechtfertigen.²¹ Und diese ideologische Umkehrung ist den Nazis partiell sogar gelungen. Ideologie ist vor allem dann wirkungsvoll, wenn man sie mit einer Moralfassade verkleidet. Das machten die Nazis mit ihren „pervertierte[n] Vorstellungen von Ethos, Pflicht, Ehre, Loyalität, Tapferkeit, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit. Ein Beispiel ist der Ehrenkodex, der innerhalb der SS existierte.“²² In der bekannten Posener Rede vom 4. Oktober 1943 bezeichnete Himmler diejenigen SS-Männer als „moralisch anständig“, die angesichts der von ihnen produzierten Leichenberge nicht schwach geworden seien, die sich keinen „Humanitätsduseleien“ hingaben. Und die Rede gipfelt in dem ideologischen Satz: „Wir hatten das moralische Recht, wir hatten die Pflicht gegenüber unserem Volk, dieses Volk [gemeint sind die Juden], das uns umbringen wollte, umzubringen.“²³

Wie erreichte man die so beschriebene Einstellung bei den SS-Männern? Nahm man die Welt mit ideologischen Klischees wahr und äußerte sich mithilfe solcher Floskeln, verstellte sich einem der Blick auf die Realität. Darin kann man die Funktion jeder Ideologie erblicken. Sie „emanzipiert sich also von der Wirklichkeit, so wie sie uns in unseren fünf Sinnen gegeben ist, und besteht ihr gegenüber auf einer ‚eigentlicheren‘ Realität, die sich hinter diesem Gegebenen verberge, es aus dem Verborgenen beherrsche und die wahrzunehmen wir einen sechsten Sinn benötigen. Den sechsten Sinn vermittelt eben die Ideologie.“²⁴ Das kann man an einem Zitat aus dem Sassen-Interview mit Eichmann gut nachvollziehen.²⁵ Darin häufen sich die Floskeln. Eichmann sprach davon, dass er ein fanatischer Kämpfer für die Freiheit seines Blutes sei, dass für ihn heiliger Befehl sei, was

²¹ Arendt 2006, 13, 16.

²² Pauer-Studer 2009, 88.

²³ Himmler 1943.

²⁴ Arendt 1986, 964.

²⁵ Vgl. Wojak 2001, 63f.

seinem Volke nütze, dass er sich der Vorsehung unterzuordnen habe. Das ist reine Naziideologie, die zu einer völlig anderen Realitätswahrnehmung führt als bei nicht ideologiegeleiteten Menschen. Ideologie hat nach Arendt die Funktion, sich „gegen die Wirklichkeit abzuschirmen“²⁶. Dass Eichmann es sich selbst als Niederlage anrechnet, dass er es nicht geschafft habe, die Endlösung mit 10,3 Millionen ermordeter Juden realisiert zu haben, ist pure Ideologie, die seine gestörten Realitätswahrnehmung belegt.

Wir sehen, dass die Ideologie die Moral vollständig ersetzen kann, insbesondere in ihrem Verhältnis zum Recht. Ja, ein gänzlich ideologisiertes Naturrecht statt eines moralischen Naturrechts vermag dem gesetzten Recht und der Rechtsprechung eine Basis zu geben, die bis in die Einzelentscheidungen hinein mit seinem Gemeinschaftsbegriff durchschlägt. Die enge Bindung von ideologischem Naturrecht mit Rechtssetzung und Rechtsprechung war in der Nazizeit Realität.

Es ging hier darum, zu zeigen, dass die Machterhaltungsmechanismen der Nazis vielfältig waren. Bloch hatte die Propaganda als ein wichtiges Mittel der Machterhaltung ins Zentrum seiner Nazianalyse gestellt. Ich habe nun die diffizilen Mechanismen einer ideologisch basierten Rechtsprechung aufgedeckt, ebenso habe ich gezeigt wie die Moral vollständig entfernt und durch die Ideologie ersetzt wurde. Es wird sicherlich noch weiterer Untersuchungen weiterer Machterhaltungsmechanismen bedürfen, um das Unerklärliche des Nationalsozialismus gänzlich zu verstehen. Wobei die Frage ist, ob das überhaupt je möglich sein wird. Jedenfalls konnte gezeigt werden, dass das verzweifelte Ringen um Verstehen über Generationen hinweg anhält: Die ältere Generation, die die Nazis noch selbst erlebte, über die Generation der Töchter und Söhne und nun die Generation der Enkel lässt sich von Hannah Arendts Aufgabenstellung leiten, die da lautet: „Ich will verstehen.“²⁷

²⁶ Arendt 1978, 14.

²⁷ Vgl. Arendt 1996.

Literatur

- Arendt, Hannah: Vom Leben des Geistes: Das Denken, Band 1, München 1978.
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, München 1986.
- Arendt, Hannah: Ich will verstehen. Selbstauskünfte zu Leben und Werk, München 1996.
- Arendt, Hannah: Denktagebuch, 1950–1973, München-Zürich 2002, Band I.
- Arendt, Hannah: Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Jérôme Kohn, übersetzt aus dem Englischen von Ursula Ludz, mit einem Nachwort versehen von Franziska Augstein, München 2006.
- Bloch, Ernst: Vom Hasard zur Katastrophe. Politische Aufsätze aus den Jahren 1934–1939. Mit einem Nachwort von Oskar Negt, Frankfurt/M. 1972.
- Dietze, Hans-Helmut: Naturrecht in der Gegenwart, Bonn 1936 (Habilitationsschrift an der Universität Würzburg).
- Himmler, Heinrich: Posener Rede vom 04.10.1943 (Volltext), <http://www.nationalsozialismus.de/dokumente/texte/heinrich-himmler-posener-rede-vom-04-10-1943-volltext.html>, letzter Zugriff: 01.03.2012.
- Hösle, Vittorio: Eine kurze Geschichte der deutschen Philosophie – Rückblick auf den deutschen Geist, München 2013.
- Kelsen, Hans: Diskussion, in: Franz-Martin Schmölz (Hg.), Das Naturrecht in der politischen Theorie, Wien 1963, S. 117–162 (Kelsen war Teilnehmer dieser Diskussion).
- Konitzer, Werner und Gross, Raphael (Hg.) im Auftrag des Fritz Bauer Instituts: Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen. Jahrbuch 2009 des Fritz Bauer Instituts zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/M. 2009.
- Larenz, Karl: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934.

Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, herausgegeben von Gert Schäfer, übersetzt von Hedda Wagner und Gert Schäfer, Frankfurt/M. 1977.

Pauer-Studer, Herlinde: Transformationen der Normativität – Das NS-System aus dem Blickwinkel der Moralphilosophie, in: Konitzer, Werner und Gross, Raphael (Hg.) im Auftrag des Fritz Bauer Instituts: Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen. Jahrbuch 2009 des Fritz Bauer Instituts zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/M. 2009, S. 76–96.

Pauer-Studer, Herlinde: Law and Morality under Evil Conditions: The SS Judge Konrad Morgen, in: Jurisprudence (2012) 3 (2), p. 367–390.

Wesel, Uwe: Juristische Weltkunde, 6. Aufl., Frankfurt/M. 1992.

Wojak, Irmtrud: Eichmanns Memoiren – Ein kritischer Essay, Frankfurt/M. 2001.

Zimmermann, Rolf: Philosophie nach Auschwitz. Eine Neubestimmung von Moral in Politik und Gesellschaft, Reinbek 2005.